

**Allgemeinverfügung**  
**Zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Würzburg**  
**aufgrund steigender Fallzahlen für Privatveranstaltungen unter freiem Himmel und in**  
**geschlossenen Räumen sowie im Bereich der Alten Mainbrücke**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 23 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 der 6. BayIfSMV gilt für Privatveranstaltungen eine Teilnehmerbegrenzung von maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Personen unter freiem Himmel.

Privatveranstaltungen sind Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder auf Grund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereins- und Parteisitzungen) und nicht öffentliche Versammlungen. Dies gilt auch für Privatveranstaltungen in allen Gastronomiebetrieben einschließlich Clubs und Diskotheken.

2. Im räumlichen Geltungsbereiches der Alten Mainbrücke (öffentliche Verkehrsfläche inklusive aller Auf- und Abgänge) ist es für jedermann im Zeitraum von Freitag bis Sonntag jeweils von 16.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder mit sich zu führen, soweit diese Getränke zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
3. Bei Verstoß gegen Ziffer 1. oder Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, spätestens jedoch am 11.09.2020 und gilt bis zum 21.09.2020.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201 eingesehen werden.

## Gründe

### I.

Aufgrund der hohen Zahl an Infizierten wurde der als kritisch geltende Frühwarnschwellenwert der 7-Tage Inzidenz von 35 im Stadtgebiet der Stadt Würzburg bereits an mehreren Tagen überschritten. Auch der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner der 7-Tage Inzidenz wurde am 10.09.2020 nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Würzburg überschritten.

### II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art 3 Abs. 1 BayVwVfG).

### III.

Die Anordnungen unter Ziffer 1. und Ziffer 2. stützen sich auf § 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

§ 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG ermöglicht es der zuständigen Behörde notwendige Schutzmaßnahmen auch gegen Dritte, sogenannte Nichtstörer, zu ergreifen. Der Begriff der „Schutzmaßnahmen“ ist umfassend und eröffnet der Infektionsschutzbehörde ein möglichst breites Spektrum an geeigneten Schutzmaßnahmen, welches durch die Notwendigkeit der Maßnahme im Einzelfall begrenzt wird. Die Feststellung von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern eröffnet zwar den Anwendungsbereich der Norm, begrenzt jedoch nicht den Kreis möglicher Adressaten infektionsschutzrechtlicher Anordnungen.

### IV.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer in Bayern und auch im Bereich Würzburg verbreitet. Im Stadtgebiet Würzburg sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden. Ferner wurde der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner der 7-Tage-Inzidenz am 10.09.2020 überschritten.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-COV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Würzburg sicherzustellen. Die unter Ziffer 1. und Ziffer 2 getroffenen Anordnungen stellen im Kontext zu den übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung sowie der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. § 23 Satz 2 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sieht ausdrücklich vor, dass abseits der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung weitere Anordnungen getroffen werden können. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist als Teil des Gesamtkonzepts zur Reduzierung infektionsbegünstigender sozialer und persönlicher Kontakte zu betrachten.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Diese Maßnahme trägt insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen.

#### V.

Ergänzend zu den vorgenannten allgemeinen Schutzziele sind nach Mitteilung des Gesundheitsamtes mehrere Infektionsherde, die zur Überschreitung des Schwellenwertes beitragen, unmittelbar auf Infektionsausbrüche im Zusammenhang mit Privatveranstaltungen zu verorten.

Ein Verbot oder weitergehende Kontakt- oder Teilnehmerbeschränkungen sind aktuell noch nicht erforderlich. Jedoch ist eine Reduzierung der Infektionsgefahr durch die Halbierung der Teilnehmerzahl an Privatveranstaltungen objektiv geeignet, erforderlich und angemessen. Auch diese Maßnahme ist aktuell auf das Mindestmaß und die Mindestdauer beschränkt, um den Erfolg der Maßnahme zeitnah mit der Entwicklung des Inzidenzwertes zu messen.

#### VI.

Der Konsum von alkoholischen Getränken auf der Alten Mainbrücke insbesondere in den Abendstunden am Wochenende birgt ein hohes Potential, dass sich dort Menschenansammlungen bilden und Mindestabstände nicht mehr eingehalten werden. Kontrollen des Kommunalen Ordnungsdienstes der Stadt Würzburg und der Polizeiinspektion Würzburg-Stadt belegen, dass die Alte Mainbrücke nachmittags sowie in den Abend- und Nachtstunden am Wochenende stark frequentiert wird. Auf Grund der räumlichen Enge sowie den unterschiedlichen Nutzungsarten (Verkehrsweg, Treffpunkt für Gruppen) können die geforderten Mindestabstände von mindestens 1,5 Metern nicht mehr eingehalten werden. Auch eine aufklärende und hinweisende Öffentlichkeitskampagne hatte nicht maßgeblich das Verhalten vor Ort geändert. Gerade bei gutem Wetter neigen die Menschen aktuell dazu, sich im Freien zu versammeln. Zudem sinkt zunehmend auch die Bereitschaft, sich an bestehende Einschränkungen zu halten. Nach den Erfahrungen der Kontrollbehörden verstärkt sich diese unachtsame Haltung unter Einfluss alkoholischer Getränke. Daher ist die Anordnung der Schutzmaßnahmen unter Ziffer 1. Vor dem Hintergrund des erreichten Schwellenwertes dringend geboten. Ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke auf der Alten Mainbrücke am Wochenende in den Abendstunden ist geeignet und erforderlich, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden und den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen.

Ziel der Maßnahme ist, dass sich nicht eine Vielzahl von Personen an stark frequentierten Orten zum Zwecke des Alkoholkonsums innerhalb und außerhalb einer konzessionierten/sondernutzungsberechtigten Fläche auf der Mainbrücke ansammeln.

Mildere, den gleichen Erfolg versprechende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. So erscheint beispielsweise ein Einschreiten gegenüber alkoholisierten Personen, die sich nicht mehr an die Abstandsregelungen halten, nicht gleich geeignet, den Infektionsgefahren wirksam zu begegnen, da sich diese Gefahr im Falle der Bildung von Ansammlungen bereits verwirklicht haben.

Zudem wurde der Zeitraum der Verbote auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Kontrollen der letzten Wochen haben gezeigt, dass das Abstandsgebot insbesondere an den Wochenenden auf Grund der Vielzahl von Personen nicht eingehalten werden konnte.

VII.

Die Maßnahmen sind auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit sowie der allgemeine Handlungsfreiheit, angemessen, da die Maßnahme nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz der Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung steht. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

VIII.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 23 der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

IX.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt samt Begründung während der Dienstzeiten bei der Stadt Würzburg, Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, aus.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung der Klage per einfacher E-mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 10.09.2020

gez.  
Wolfgang Kleiner  
Rechtsk. berufsm. Stadtrat